

Verordnung über die Kontingentierung der Milchproduktion (Milchkontingentierungsverordnung, MKV)

Änderung vom 21. April 2004

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Milchkontingentierungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3a Einschränkung der Kontingentsübertragung

¹ Ein nicht endgültig übertragenes Kontingent, das nach dem 1. Mai 2004 der Kontingentsabgeberin oder dem Kontingentsabgeber zurückübertragen wird, kann nicht weiterübertragen werden.

² Das Kontingent kann nach der Rückübertragung weiterübertragen werden, wenn:

- a. die Kontingentsinhaberin oder der Kontingentsinhaber den Übertragungsvertrag gekündigt hat;
- b. es nur für die Dauer einer Kontingentierungsperiode übertragen wurde.

³ Das Kontingent darf nach der Rückübertragung nicht in einer Betriebszweiggemeinschaft genutzt werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung hat den Entzug des Kontingents zur Folge.

II

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

21. April 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 916.350.1

